



Merkblatt

## Brandschutzmassnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen und Festbetrieben

*Rechtliche Grundlagen:*

*BrandschutzV vom 21. Dezember 2004, Kanton Basel-Stadt (SG 735.200)*

1. Wird für öffentliche Veranstaltungen eine Fahrnisbaute für mehr als 100 Personen aufgestellt, muss diese vor Beginn der Veranstaltung bezüglich Brandsicherheit von der Feuerpolizei abgenommen werden.
2. Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit zugänglich und freigehalten sein. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen. Ausgänge aus angrenzenden Gebäuden und Angriffswege für Rettungskräfte dürfen nicht verstellt werden.
3. In Räumen (Keller, Säle, Zelte etc.) dürfen keine offenen Flammen, brandgefährliche Kücheneinrichtungen wie Grills, Fritteusen und flüssiggasbeheizte Kochgeräte verwendet und keine Flüssiggasflaschen gelagert werden.
4. Über den Notausgängen sind sicherheitsbeleuchtete Rettungswegzeichen (grün-weiße Piktogramme) zu installieren. Die Beleuchtung der Rettungswegzeichen muss dauernd eingeschaltet bleiben, solange Personen anwesend sind.
5. Für Dekorationen und Dekorationsaufbauten sind nur schwer brennbare oder feuerhemmend imprägnierte Materialien (Brennbarkeitsgrad 5) zu verwenden, die im Brandfall nicht brennend abtropfen und keine giftigen Gase entwickeln. Die Höhe der Dekoration soll ab Fussboden bis Unterkante Dekoration mindestens 2.40 m betragen.
6. Es dürfen nur elektrische Beleuchtungseinrichtungen installiert werden.
7. Allfällige Rauchzeugresten müssen in nicht brennbaren geschlossenen Behältnissen auf nicht brennbarer Unterlage feuersicher entsorgt werden.
8. Vom Veranstalter sind geeignete Löschgeräte (kein Pulver, keine Autohandfeuerlöscher) bereitzustellen. Die Löschgeräte müssen gut sichtbar, rasch greifbar und betriebsbereit sein (vorschriftsgemäss gewartet und plombiert). Im Publikumsbereich Sprühschaum (z.B. Light Water, AFFF), Löschmittelmenge 8 bis 9 kg (je nach Fabrikat); im Arbeitsbereich Küche/Catering: CO<sub>2</sub> (Kohlensäure), Löschmittelmenge 5 kg.



9. Einrichtungen und Installationen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und in allen Teilen den auftretenden und zu erwartenden thermischen, chemischen und mechanischen Beanspruchungen genügen.
10. Über das ganze Festareal muss für die Feuerwehr eine durchgehende Fahrbahn von mindestens 3.50 m Breite und 4.50 m Höhe frei bleiben.
11. Unterflurhydranten sind in einem Umkreis von 1 m freizuhalten (Hinweistafeln beachten). Wasseranschlüsse ab Unterflurhydranten sind so auszuführen, dass die Standrohre rasch von Hand entfernt werden können.
12. In unmittelbarer Nähe von Gebäuden und Fahrnisbauten ist das Betreiben offener Feuerstellen (mit festen Brennstoffen) nicht zugelassen. Kehrlicht darf nicht so nahe bei Gebäuden oder Fahrnisbauten gelagert werden, dass diese im Brandfall (z.B. Brandstiftung) gefährdet wären.
13. Die für das Fest resp. den Festbetrieb verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass die feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden und die Alarmierung von Feuerwehr, Polizei und Sanität sichergestellt ist. Das Personal ist diesbezüglich zu instruieren.
14. In besonderen Fällen kann der Einsatz einer Feuersicherheitswache angeordnet werden. Für die Dienstleistung der Feuersicherheitswache kann Rechnung gestellt werden.